

Stadt Ulm

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom.....

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Februar 1987, in der Fassung vom 17. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 2 erhält folgende Fassung:
" § 2 Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats "
2. nach § 2 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:
"(4) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der beratenden und beschließenden Ausschüsse sowie der Beiräte Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 13 € je angefangener Sitzungsstunde bezahlt. "
3. Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
4. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
" § 2 Abs. 5 gilt entsprechend. "

II.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister